



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates
1010 Wien

93
21. FEB. 1986
Verteilt 21. FEB. 1986
Estner

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 4182-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz von Mustern
(Musterschutzgesetz 1986;
MuSchG); Stellungnahme

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMHGI in seinem Schreiben vom 22. Oktober 1985, GZ 91.100/4-GR/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1986; MuSchG), abgegeben hat.

Anlagen

19. Feber 1986
Der Präsident:
i.V. Schwab

Wark



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Kohlmarkt 8-10
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 4182-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz von Mustern
(Musterschutzgesetz 1986;
MuSchG); Stellungnahme

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 22. Oktober 1985, GZ 91.100/4-GR/85, versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1986; MuSchG) und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Bisher wurden als Gebühr für die Registrierung 50 S für jedes Jahr eingehoben (§ 6 des Musterschutzgesetzes 1970), wovon 60 vH der Kammer der gewerblichen Wirtschaft verblieben (§ 8 des Musterschutzgesetzes 1970). Der Anteil der Bundesverwaltung von 40 vH betrug im Jahre 1984 rd 100 000 S. Die Gesamtsumme der Gebühren lag daher bei rd 250 000 S im Jahr.

Nach dem nunmehrigen Gesetzesentwurf sind eine Anmelde- und Klassengebühr von zusammen mindestens 750 S für die ersten fünf Jahre (§ 39) sowie Verlängerungsgebühren von 1 500 S bzw 2 500 S (§ 40) für jeweils fünf Jahre vorgesehen. Wenn man diese 4 750 S auf 15 Jahre aufteilt, fallen auf jedes Jahr etwa 320 S oder das rund Sechsfache der bisherigen Gebühr an. Die Gesamtsumme der voraussichtlichen Einnahmen kann daher mit rd 1,5 Mill S angenommen werden.

Laut der dem Entwurf zuliegenden Kostenberechnung sollen aus diesen Einnahmen die Ausgaben für die zur Vollziehung als erforderlich erachteten zusätzlichen Planstellen für zwei Beamte der Verwendungsgruppe A und zwei Vertragsbedienstete der

- 2 -

Entlohnungsgruppe c sowie der unumgängliche Sachaufwand und zusätzlich gem § 43 des Entwurfes ein Gebührenanteil für die bei der Kammer der gewerblichen Wirtschaft eingereichte Anmeldung gedeckt werden. Die Personalausgaben für zwei Beamte der Verwendungsgruppe A betragen durchschnittlich 800 000 S und jene für zwei Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe c 400 000 S im Jahr. Zur Abdeckung der restlichen Kosten verbleibt somit nur mehr ein Betrag von rd 300 000 S. Nach Auffassung des RH werden die Gebühren nur dann kostendeckend sein, wenn der im § 43 für die Kammer der gewerblichen Wirtschaft vorgesehene Anteil entsprechend deren wesentlich geringeren Aufgabenstellung festgesetzt wird.

Im Hinblick auf die Zweckwidmung der Anteile der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ("zur Deckung der dort anfallenden Kosten"; § 43), wird angeregt, das Kontrollrecht des RH über diese Gebarung im Bereich der Kammer der gewerblichen Wirtschaft - ähnlich wie im Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz - ausdrücklich zu verankern.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates u.e. in Kenntnis gesetzt.

19. Feber 1986

Der Präsident:

i.V. Schwab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wack